

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik – Salger

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Briceno/Kneucker

QS: Mar

Aktenzeichen

DEN 2-34

Plandatum

10.07.2024 (Entwurf)

27.09.2023 (Vorentwurf)



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungspläne und Satzungen.....	3
2.3	Städtebauliche Rahmenpläne	3
2.4	Bodenschutz	4
2.5	Auslegungsfrist.....	5
3.	Plangebiet	5
3.1	Lage.....	5
3.2	Nutzungen.....	6
3.3	Eigentumsverhältnisse	6
3.4	Erschließung	6
3.5	Emissionen und Immissionen	6
3.6	Flora/ Fauna.....	7
3.7	Boden.....	8
3.8	Denkmäler.....	8
3.9	Wasser.....	8
4.	Planinhalte	8
4.1	Art der baulichen Nutzung	8
4.2	Maß der baulichen Nutzung	9
4.3	überbaubare Grundstücksfläche.....	9
4.4	Verkehr und Erschließung	9
4.5	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	10
4.6	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	13
4.7	Altlasten, Bodenschutz	13
4.8	Brandschutz	13
5.	Alternativen	14

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage der Solarpark Denklingen Gbr für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll innerhalb des 110 m - Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als besonders geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Der erzeugte Strom soll in das Netz eingespeist werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik auf. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Der Bebauungsplan umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nrn. 2829 der Gemarkung Denklingen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Flächennutzungsplan

siehe hierzu Umweltbericht.

2.2 Bebauungspläne und Satzungen

Das Plangebiet befindet sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich. Östlich des Geltungsbereichs schließt der Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24“ an.

2.3 Städtebauliche Rahmenpläne

Das o.g. gemeindliche Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbliebenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Fläche erfolgt, da für diese Fläche

eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

Die Gemeinde Denklingen hat im März 2020 ihr Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen. Der Gemeinderat einigte sich darauf, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb der grünen und grün-schaffierten Flächen grundsätzlich zuzulassen. Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von Netzeinspeisern wird ein jährliches Kontingent von 5 ha für Neuanlagen festgelegt.

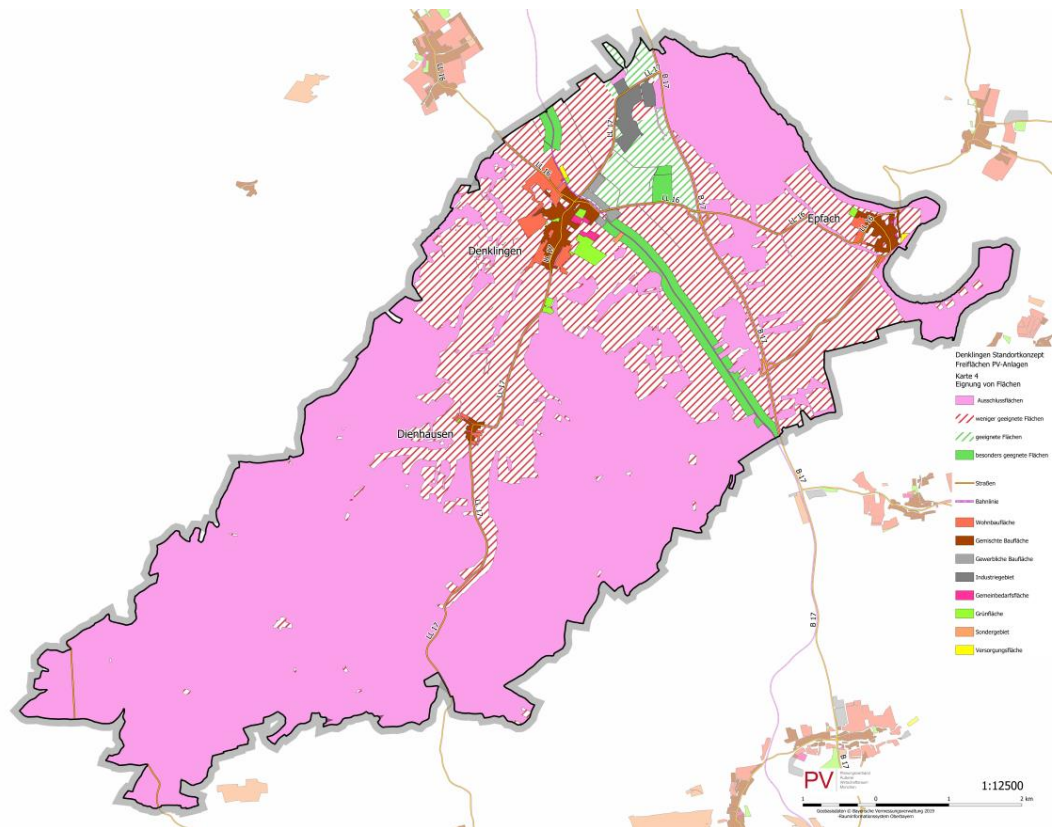


Abb. 1 Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 10.03.2020, o. Maßstab

2.4 Bodenschutz

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dabei hat sich herausgestellt, dass ausreichend geeignete und besonders geeignete Flächen vorhanden sind, um ein großes Potenzial für die Gewinnung von Solarenergie vorzuhalten. Insofern werden weder auf bedingt geeigneten Flächen noch auf ungeeigneten Flächen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet.

Darüber hinaus sind Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als gering einzustufen, da lediglich die Flächen für die Transformatorengelände versiegelt werden. Die Tische mit den Solarmodulen werden in aller Regel mittels Erdanker im Boden befestigt, welche beim Rückbau rückstandsfrei entfernt

werden können. Darüber hinaus erfolgen Eingriffe in den Boden lediglich im Bereich der Kabeltrassen. Im Übrigen bleiben der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen erhalten.

2.5 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Plangebiet

3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Hauptortes Denklingen an der Bahnstrecke Landsberg – Schongau.

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen von dem Gewerbegebiet „Amilano“ und landwirtschaftlicher Fläche.
- Im Osten von der Solaranlage „Ökostrom 24“.
- Im Süden vom Buchweg.
- Im Norden von dem Gewerbegebiet „Egart“ und der Bahnlinie Landsberg – Schongau.



Abb. 2 Geltungsbereich, Blick nach Norden Quelle: PV-München, Stand 16.02.2023

3.2 Nutzungen

Der Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als (Intensiv-)Grünland genutzt. Im Nordwesten des Flurstücks befindet sich ein Reitplatz und ein dreiseitig geschlossener Unterstand aus Holz.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

3.4 Erschließung

Der Geltungsbereich kann sowohl über den asphaltierten Buchweg von Süden her (Bauphase) als auch über den Weg „An der Bahn“, Fl.-Nr. 2947, Gemarkung Denklingen (Pflege und Unterhalt) erschlossen werden.

Auch die technische Erschließung kann über die vorhandenen Wege erfolgen.

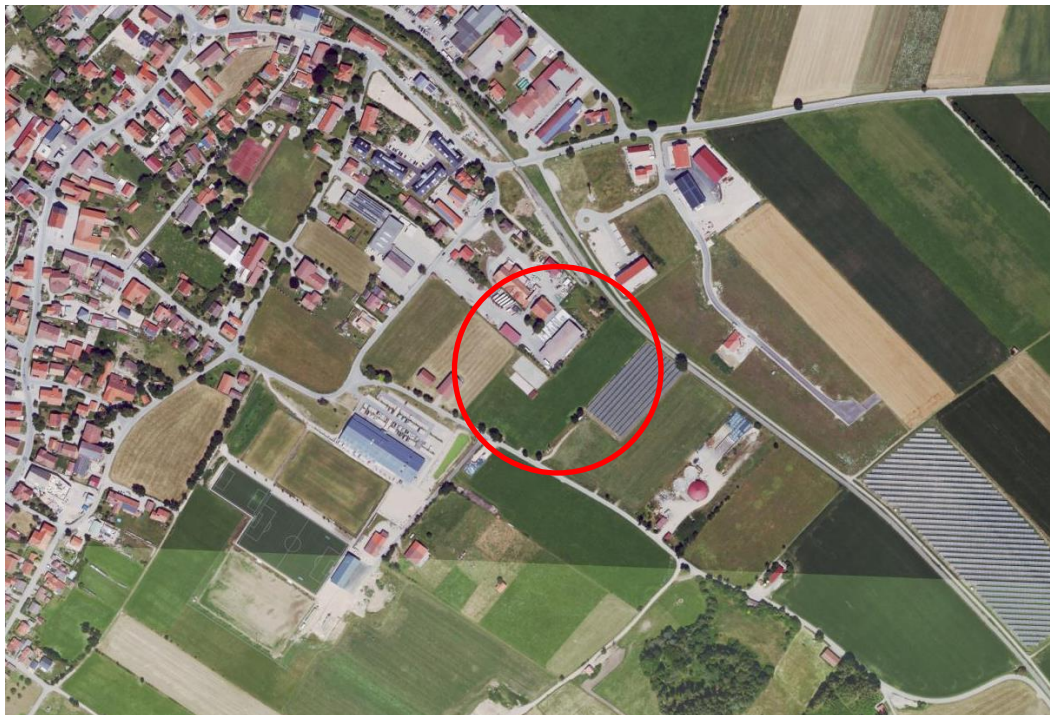


Abb. 3 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 28.02.2023

3.5 Emissionen und Immissionen

Von den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung sind Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

Der Geltungsbereich liegt an der Bahnstrecke Landsberg – Schongau. Es handelt sich um eine eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke, die für den Güterverkehr genutzt wird. Die Strecke wird sehr wenig befahren. Daher sind die Immissionen in Form von Lärm oder Erschütterung durch den Bahnverkehr gering.

Emissionen durch die PV-Anlage treten in Form von Lärm (Transformatoren) und Licht (Reflexionen) auf.

Für die südöstlich angrenzende PV-Anlage wurde ein Blendgutachten erstellt. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung als „geringfügig“ klassifiziert werden kann. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsbeschichtung können Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen vorgenommen werden.

Die Blendwirkung der vorliegenden Anlage wurde untersucht. Das Gutachten der Fa. SolPEG vom 20.03.20224 bestätigt, dass von der Anlage keine Blendwirkungen ausgehen.

3.6 Flora/ Fauna

Schutzgebiete des Naturschutzes sind in dem Geltungsbereich oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Circa 300 m südöstlich des Plangebietes befinden sich drei Teilbereiche des Biotops 8031-0082. Es handelt sich um Feldgehölz, naturnah; Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache; Verlandungsröhricht; Unterwasser- und Schwimmblattvegetation.

Das Biotop ist durch die Planung nicht betroffen.

Eine Abfrage der Artenschutzkartierung am 18.09.2023 hat keine geschützten Arten im Umfeld des Plangebietes ergeben. Nach derzeitigem Stand ist auch kein Wiesenbrütervorkommen bekannt.



Abb. 4 Ausschnitt aus der Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 28.02.2023

3.7 Boden

siehe hierzu Umweltbericht.

3.8 Denkmäler

siehe hierzu Umweltbericht.

3.9 Wasser

siehe hierzu Umweltbericht.

4. Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Um die Errichtung der geplanten Freiflächen-PV-Anlagen zu ermöglichen, wird als Art der baulichen Nutzung für den nördlichen Teil des Grundstücks ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Es sind nur Anlagen zulässig, die für die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik erforderlich sind, sowie Einfriedungen und Transformatorenegebäudegebäude. Für das Transformatorenegebäude wird ein zweiter, abgetrennter Geltungsbereich festgesetzt, um den Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.

Sofern die Nutzung der PV-Anlage dauerhaft aufgegeben wird, ist als Folgenutzung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorgesehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich unter den Modulen der Freiflächen-PV-Anlage ein arten- und strukturreiches Dauergrünland gem. Art. 23 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, da die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bei gesetzlich geschützten Biotopen nicht gelten, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wurde. In Bezug auf die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), die Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und die Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) gilt § 44 Abs. 4 BNatSch: entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Diese Festsetzungen der Folgenutzung sollen die Inanspruchnahme von wertvollen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verringern, indem gesichert wird, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe der Freiflächen-PV-Anlage entweder wieder der

landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden oder, sofern dies aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich ist, als Ausgleichsflächen für andere Eingriffe verwendet werden können.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine max. Grundfläche festgesetzt. Hierfür werden die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module auf die Horizontale sowie die Grundflächen der Transformatorengebäude herangezogen. Nach der derzeitigen Planung wird für die Module (senkrechte Projektion) eine Grundfläche von ca. 3.584 m² benötigt. Der festgesetzte Wert von 3.700 m² lässt noch etwas Spielraum für eine ggf. andere Anordnung der Module. Für das Transformatorengebäude werden nochmals 20 m² zugelassen. Die insgesamt festgesetzte Grundfläche entspricht einer GRZ von 0,66 bezogen auf die Sondergebietsfläche.

Im vorliegenden Fall hätte aus fachlicher Sicht auf die Festsetzung der Grundfläche verzichtet werden können. Da jedoch die Begrenzung der Höhen der Transformatorengebäude und der Module für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für einen Angebotsbebauungsplan (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) eine Grundfläche festgesetzt werden.

Die Höhe der Transformatorengebäude wird auf 3,0 m begrenzt, die Höhen für die Module werden auf 2,5 m begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass von der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eine geringere Fernwirkung ausgeht und diese von den umgebenden Maisäckern, zumindest vor der Ernte, überragt werden.

Zusätzlich wird bestimmt, dass der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der natürlichen Geländeoberkante mindestens 0,80 m beträgt. Auf diese Weise wird trotz der geringen Abstände zwischen den Modulreihen ein Mindestmaß an Besonnung gewährleistet, um den angestrebten Zustand einer extensiven Wiese unter den Modulen zu erreichen.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so angeordnet, dass innerhalb der einen Baugrenze die Photovoltaikmodule und innerhalb der anderen das Transformatorengebäude errichtet werden können. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf diese Weise kann ein ausreichender Abstand der Photovoltaik-Module zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

4.4 Verkehr und Erschließung

4.4.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt während der Bauphase über den Buchweg. Für Pflege- und Unterhaltungszwecke wird das Grundstück über den Weg „An der Bahn“ angefahren. Diese Zufahrt dient auch als Rettungsweg.

4.4.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das von den Modulen abfließende Wasser sowie das im Bereich der Transformatorengebäude anfallende Oberflächenwasser kann auf den gut durchlässigen Böden

großflächig versickert werden. Gesonderte Versickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

Vom Bauherrn ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) zu entnehmen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA M 153 und DWA-A 138 zu beachten.

4.5 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

4.5.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermeiden werden im vorliegenden Bebauungsplan folgende Regelungen getroffen:

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb von Flächen, die entsprechend des Standortkonzepts für Freiflächen-PV-Anlagen der Gemeinde Denklingen, als besonders geeignet eingestuft wurden. Es werden somit keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope oder Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) überplant.

Um die Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Zäune einen Mindestabstand von mindestens 15 cm zum Boden aufweisen müssen und keine Sockel haben dürfen. Abweichungen hiervon sind ausnahmsweise zulässig, sofern die Fläche beweidet wird und eine wolfsichere Umzäunung erforderlich ist.

Des Weiteren werden Angaben zur Nutzung der Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen getroffen: Die Fläche unter und zwischen den Modulen ist als extensive Wiese/Weide anzulegen und zu pflegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat eine Eingrünung der PV-Anlagen explizit beschlossen. Zudem fordert auch der Gesetzgeber eine landschaftliche Einbindung von Freiflächen-PV-Anlagen. Im Westen und Norden schließt die PV-Anlage direkt an Gewerbegebiete an, im Osten an eine bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage. Von Süden her ist die Sicht auf die PV-Anlage durch die Eingrünung der benachbarten PV-Anlage eingeschränkt. Bei einem Ortstermin am 13.09.2023 zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde hat man sich auf eine Eingrünung entlang der Westseite verständigt.

4.5.2 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt gemäß der Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Freiflächen-PV-Anlagen benötigen grundsätzlich eine Eingrünung als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Im vorliegenden Fall kann zudem auf einen Ausgleich für Beeinträchtigungen der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht verzichtet werden, da zwei wesentliche Kriterien des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 hierfür nicht eingehalten werden: Einerseits liegt die GRZ > 0,5 und andererseits unterschreitet der Abstand zwischen den Modulreihen den Mindestwert von 3 m deutlich.

Die Eingriffsfläche beträgt 5.270 m² für die PV-Module und zusätzlich 60 m² für die Trafostation, insgesamt 5.330 m².

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, das mit 3 Wertpunkten je Quadratmeter eingestuft wird.

Der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten berechnet sich somit wie folgt:

Eingriffsfläche x naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffsfläche in Wertpunkten x Eingriffsschwere (GRZ).

5.330 m² x 3 Wertpunkte x GRZ 0,66 = 10.553,4 Wertpunkte

Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 10.553 Wertpunkten.

Hierfür stellt der Grundstückseigentümer eine externe Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche der Fl.-Nrn. 1177, Gemarkung Epfach mit einer Größe von ca. 1.533 m² zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine mit Rindern beweidete Fläche entlang der Kante einer Schotterterrasse mit Nordexposition. Da es sich bei der betreffenden Teilfläche, um den bislang als Winterweide genutzten Bereich handelt, wird der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche als Intensivgrünland mit 3 Wertpunkten eingestuft.

Angestrebt wird der Biotopnutzungstyp B 432, Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mit 10 Wertpunkten. Somit bestünde ein Aufwertungspotenzial von 7 Wertpunkten je Quadratmeter.

Der Ausgleichsumfang wird wie folgt ermittelt:

Fläche x (Prognosezustand nach Entwicklungszeit – Ausgangszustand - Timelag 1 Wertpunkt) = Ausgleichsumfang

1.781 m² x (10 - 3 - 1) = 10.686 Wertpunkte

Auf der externen Ausgleichsfläche können somit 10.686 Wertpunkte ausgeglichen werden.

Der Eingriff kann auf dieser externen Ausgleichsfläche vollständig ausgeglichen werden.

Zur Aushagerung der Fläche wird eine kurze intensive Beweidung im Frühjahr vor dem Beginn der Hauptwuchszeit und eine zweite kurze Beweidung gegen Ende der Vegetationsperiode empfohlen. Die Fläche darf nur so lange beweidet werden, wie Vegetation vorhanden ist. Zwischen den Beweidungszeiten sollten mindestens acht Wochen liegen, um Rückzugsorte für Vögel und Insekten zu schaffen. Nach zwei bis fünf Jahren ist zu überprüfen, ob der angestrebte Biotopnutzungstyp durch das durchgeführte Beweidungskonzept erreicht wird. Es wird davon ausgegangen, dass sich das angestrebte Artenspektrum auf der Ausgleichsfläche durch die Verbreitung der vorhandenen Arten auf der ostexponierten Böschung von alleine einstellt.

Sobald ein extensiver (artenreicher) Zustand der Weide hergestellt ist, muss die Be-

weidung auf die vorhandenen und zu fördernden Arten angepasst werden. Die Beweidungsintensität sollte dann räumlich und zeitlich uneinheitlich sein, um den Erhalt verschiedener Arten zu fördern. Es sollten also nicht immer zu den gleichen Zeiten die gleichen Stellen beweidet werden. Denkbar ist u.U lediglich eine Stoßbeweidung Ende Juni.

Darüber hinaus sollten ca. 10% der Fläche jährlich brachliegen und nicht beweidet werden. Beispielsweise können die Flächen unter den Bäumen im jährlichen Wechsel ausgespart werden, um mosaikartigere Strukturen zu schaffen.

4.5.3 Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutz-rechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet und der näheren Umgebung keine europarechtlich oder besonders geschützten Artvorkommen bekannt bzw. hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf deren Vorkommen.

Uhu

Im Bereich des Lustbergs ist ein Brutvorkommen des Uhus bekannt. Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. Der Uhu ist vor allem durch Störungen während der Brut gefährdet, da er sehr empfindlich darauf reagiert. Eine einzige Störung kann ausreichen, dass Gelege oder Jungvögel verloren gehen, denn das brütende oder hudernde Weibchen kehrt nach einer Störung häufig erst in der Dämmerung zur Brutnische zurück. Diesbezüglich sind von der Planung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Wiesen-/Bodenbrüter anhand der Feldlerche

Auf Grund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzelbäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), >160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985]. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Halle. Im Norden stehen Holzmasten entlang der Bahnstrecke. Um den Eingriff zusätzlich zu minimieren, kann der Bau der Anlage außerhalb der Fortpflanzungszeit von Wiesenbrütern erfolgen, bzw. können im Vorfeld Vergrämuungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschied-

lichster Strukturen aufweisen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sich im Bereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage, welcher bislang landwirtschaftlich genutzt wird, Zauneidechsen vorkommen. Durch die Extensivierung und die Erhöhung der Strukturvielfalt im Plangebiet dürften sich die Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse eher verbessern als verschlechtern.

Es ist zulässig, über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu ziehen. Eine darüberhinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist weder erforderlich noch verhältnismäßig (Oberste Baubehörde, Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung).

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten, das Störungsverbot und das Tötungsverbot werden durch die PV-Anlage nicht tangiert. Nur während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden nicht statt.

4.6 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

4.7 Altlasten, Bodenschutz

siehe hierzu Umweltbericht

4.8 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge und wird in der Alarmierungsplanung festgelegt.

Es wird ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech aufgestellt.

Der Anlage wird eine eindeutige Alarmadresse zugeordnet. Die Zugänglichkeit zur Anlage für die Feuerwehr ist beispielsweise über die Verwendung von Doppelschließzylindern sicherzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

5. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gesucht. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegt innerhalb eines 110 m - Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich hätte auch das gesamte Flurstück 2829 umfassen können. Nachdem jedoch für den westlichen Teil des Grundstücks kein Planungserfordernis oder zu lösende Konflikte vorliegen, hat man sich entschieden, lediglich den östlichen Teil des Grundstücks, welcher für die Freiflächen-PV-Anlage, die erforderliche Zufahrt und den Ausgleich benötigt wird, zu überplanen.

Die Ausgleichsfläche hätte auch am Rand der Fl.-Nr. 2829 entlang angeordnet werden können. Dies hätte jedoch eine unter Umständen künftig andere gewünschte Nutzung der Fläche stärker beeinträchtigt als die nun gewählte Lage.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister